

Gefördert vom



## Besondere Hinweise zur Förderung von Gedenkstättenfahrten im Jahr 2024

(Stand: 07.02.2024)

Die Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten hat im Jahr 2024 voraussichtlich weniger Mittel zur Verfügung. Gleichzeitig haben wir zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine gestiegene Anzahl von Anträgen. Aktuell ist auch unklar, ob wir dieselbe Fördersumme im Jahr 2025 erhalten. Für eine bessere Planungssicherheit und um möglichst alle Mittel verteilen zu können, müssen wir unsere Förderrichtlinien strenger kontrollieren.

Wir möchten deshalb folgende Hinweise an alle Antragsstellenden geben:

1. Eine Absage der Gedenkstättenfahrt ist unverzüglich zu melden. Wenn dies der Zentralstelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absage mitgeteilt wird, kann dies zu einem Förderausschluss im Jahr 2025 führen.
2. Eine wesentliche Unterschreitung der Fördersumme (z.B. aufgrund niedrigerer Teilnehmerzahl) ist schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Verwendungsnachweis soll spätestens acht Wochen nach Rückkehr bei der Zentralstelle eintreffen. Eine unbegründete verspätete Einsendung kann zu einem Förderausschluss im Jahr 2025 führen.

Zudem verweisen wir auf folgende Dokumente, die Bestandteil der Förderung sind:

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP vom 29.09.2016)
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P vom 13.06.2019)
- Die Besonderen Nebenbestimmungen 2024 (BNBest-2024)
- Das Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrt vom IBB

Diese Bestimmungen können Sie [online](#) einsehen. Bei Bedarf senden wir sie Ihnen gerne auch zu.